

35. 1. Sind Leistungen aus der Sozialversicherung als anderweitiger Ersatz im Sinne von § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. anzusehen?

2. Kann der Versicherungsträger nach § 1542 RVO. aus dem nicht von ihm gedeckten Schaden des Verletzten Ersatz seiner Aufwendungen vom Schädiger verlangen?

3. Muß die Vorabentscheidung über den Grund des Anspruchs auf eine Rente (§ 842 BGB.) deren Zeitbauer festlegen?

BGB. § 839 Abs. 1 Satz 2. RVO. § 1542. ZPO. § 304.

III. Zivilsenat. Urt. v. 24. Mai 1943 i. S. Großdeutsches Reich (Wett.) w. B. (Nl.) III 85/42.

I. Landgericht Krefeld.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Der am 13. August 1881 geborene Kläger stand als Gärtner im Dienste der Stadt K. Am 19. Oktober 1939 wurde er auf der Zugangsbrücke zur Burg L. bei K. von einem auf einer Dienstreise begriffenen Pferdewagen der Wehrmacht gegen das gemauerte Brückengeländer gedrückt und schwer verletzt. Er behauptet, dadurch arbeitsunfähig geworden zu sein. Er führt den Unfall auf Verschulden des Gefreiten Kr. zurück, der das Fahrzeug gelenkt hat. Kr. sei mit dem Wagen auf der engen Fahrbahn zu weit links an das Geländer herangefahren. Der Kläger nimmt das Deutsche Reich unter den Gesichtspunkten der Tierhalterhaftung und der Haftung für einen Verrichtungsgehilfen auf Schadenersatz in Anspruch. Er berechnet seinen Verdienstausfall für die Zeit vor dem 1. April 1941 auf insgesamt 446,82 RM. Die Klage richtet sich auf Erstattung dieses Betrags und auf Zahlung einer monatlichen Rente von 53,21 RM. für die Zeit vom 1. April 1941 bis zum 31. August 1951. Bei der Berechnung der Beträge hat der Kläger das ihm von der Stadt K. gewährte Ruhegeld sowie die ihm zustehenden Sozialrenten abgezogen. Ferner begehrt der Kläger Feststellung der Verpflichtung des Beklagten, ihm den etwa weiterhin entstehenden Schaden zu ersetzen. Schließlich verlangt er ein angemessenes, vom Gericht festzusetzendes Schmerzensgeld von mindestens 2000 RM.

Der Beklagte ist diesen Ansprüchen entgegengetreten. Er ist der Auffassung, die Rechtsgrundlage der Klage könne nur in Art 131 WeimVerf., § 839 BGB. gefunden werden. Jedoch könne ein Verschulden des Gefreiten Kr. nicht anerkannt werden. Jedenfalls liege auch eigenes mitwirkendes Verschulden des Klägers vor. In dem Rentenverfahren wegen der Unfallrente des Klägers sei

festgestellt, daß die Unfallfolgen für die Zeit vom 5. Oktober 1940 ab als beseitigt anzusehen seien. Die beim Kläger darüber hinaus fortbestehende Arbeitsbehinderung beruhe auf einem Leiden (Arthrosis), an dem er schon vor dem Unfall erkrankt sei. Über den angegebenen Zeitpunkt hinaus könne er schon deshalb keine Ansprüche stellen. Außerdem stehe ihm eine anderweitige Ersatzmöglichkeit aus einer mit einem Zeitungsbezuge verbundenen privaten Unfallversicherung zur Seite, die gemäß § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. seinen Ersatzanspruch ausschließe. Dasselbe gelte von den dem Kläger zustehenden Leistungen aus der Sozialversicherung. Es genüge nicht, daß er diese Leistungen bei Berechnung seiner Ansprüche abgezogen habe. Soweit sein Erwerbsverlust die Versicherungen übersteige, sei der Ersatzanspruch nach § 1542 RWo. in Höhe der Versicherungsleistungen auf die Träger der Sozialversicherung übergegangen. In der reichsgerichtlichen Rechtsprechung (RGZ. Bd. 167 S. 207) sei anerkannt, daß der Verletzte auch insoweit keine eigenen Ansprüche mehr stellen könne.

Durch Teil- und Zwischenurteil sind die bezifferten Klageansprüche einschließlich des Schmerzensgeldes vom Landgericht dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt worden. Die Berufung des Beklagten ist zurückgewiesen worden. Seine Revision blieb erfolglos.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß als Rechtsgrundlage für die Klage nicht etwa, wie der Kläger meinte, die Tierhalterhaftung gemäß § 833 BGB. oder die Haftung für Verrichtungsgehilfen nach § 831 BGB., sondern nur die Amtshaftung nach Art. 131 WeimVerf., § 839 BGB. in Betracht komme. Diese Auffassung ist zutreffend. Sie wird von der Revision auch nicht beanstandet. Das Berufungsgericht hat ferner angenommen, daß alle Voraussetzungen gegeben seien, um die Ansprüche des Klägers unter dem Gesichtspunkte der Amtshaftung wenigstens dem Grunde nach als gerechtfertigt erscheinen zu lassen. So hat das Berufungsgericht ein schuldhaft amtspflichtwidriges Verhalten des Befreiten Nr. bejaht, ein mitwirkendes Verschulden des Klägers dagegen verneint. Zum Vorhandensein anderweitiger Ersatzmöglichkeiten (§ 839 Abs. 1 Satz 2 BGB.) hat das Berufungsgericht dargelegt, daß der Kläger aus seiner mit einem Zeitungsbezuge zusammenhängenden privaten Unfallversicherung

keine Entschädigung erlangt habe. In dem Rechtsstreit, den er deshalb gegen die in Betracht kommende Versicherungsgesellschaft geführt habe, sei er unterlegen. Das Berufungsgericht hat weiter darauf hingewiesen, daß der Kläger die Bezüge, die er von den öffentlichen Versicherungsträgern und an Ruhegeld von der Stadt K. erhält, als anderweitigen Ersatz von seiner Schadensersatzforderung in Abzug gebracht habe. Der Beklagte glaube aber zu Unrecht, eine doppelte Absetzung dieser Beträge verlangen zu können. Die Entscheidung RGZ. Bd. 167 S. 207, auf die er sich berufe, stelle einen dahingehenden Grundsatz keineswegs auf. Nach der einmaligen Absetzung der genannten Bezüge ergebe sich immer noch ein ungedeckter Verdienstausfall für den Kläger, dessen Berechnung im einzelnen dem Betragungsverfahren überlassen bleiben könne. In diesem Verfahren könne auch darüber entschieden werden, ob die fortdauernde Arbeitsunfähigkeit des Klägers im wesentlichen auf seiner inneren Krankheit (Arthrosis) beruhe und welchen Einfluß dieser Umstand auf Dauer und Umfang seines Rentenanspruchs habe. Der Sachverständige Professor Dr. G., der im Rechtsstreite des Klägers wegen seiner Unfallentschädigung aus einer privaten Versicherung gehört worden sei, habe sich jedenfalls dahin ausgesprochen, daß der Kläger ohne den Unfall in der Lage sein würde, seiner früheren Tätigkeit bis Oktober 1943 und vielleicht auch noch länger nachzugehen.

Gegen die vorstehenden Ausführungen des Berufungsgerichts wendet die Revision in verfahrensrechtlicher Hinsicht ein, der Endzeitpunkt des Rentenlaufs habe im Grundurteil genau festgelegt werden müssen. Die Rüge kann jedoch nicht durchdringen. In der reichsgerichtlichen Rechtsprechung hat sich immer mehr die Auffassung durchgesetzt, daß es im wesentlichen nur eine Frage der Zweckmäßigkeit sei, ob der Beginn und die Beendigung von Renten bereits im Zwischenurteil festgesetzt werden oder dem Betragungsverfahren vorbehalten bleiben; nur müsse das Grundurteil ausdrücklich angeben, daß die Festsetzung der genannten Zeitpunkte dem Betragungsverfahren vorbehalten werde, damit hinsichtlich der bindenden Kraft des Grundurteils keine Schwierigkeiten entstehen; es genüge aber, daß ein solcher Vorbehalt in den Gründen der Vorabentscheidung ausgesprochen werde (vgl. RGZ. Bd. 98 S. 222). Diesen Anforderungen trägt das Berufungsurteil Rechnung.

In sachlich-rechtlicher Hinsicht kann allein die Frage des doppelten Abzugs der Versicherungsleistungen zweifelhaft sein, während das Urteil in allen übrigen Punkten keinen Anlaß zur Beanstandung bietet. Auch die Revision bemängelt nur, daß das Berufungsgericht die doppelte Kürzung des Klageanspruchs um die Leistungen der Sozialversicherung zu Unrecht unterlassen habe. Sie ist der Ansicht, das Berufungsgericht sei damit von den Grundsätzen der Entscheidung RGZ. Bd. 167 S. 207 abgewichen. Diese Entscheidung geht davon aus, daß die Gewährung von Leistungen aus den Sozialversicherungen dem Geschädigten eine anderweitige Ersatzmöglichkeit biete, so daß bei nur fahrlässiger Amtspflichtverletzung für eine Ersatzforderung des Geschädigten nach § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. im Umfange der öffentlichen Versicherungsleistungen kein Raum mehr sei. Dem hat der Kläger Rechnung getragen, indem er die ihm zustehenden Versicherungsleistungen — ebenso wie das ihm von der Stadt R. bewilligte Ruhegeld — bei der Berechnung seines Erwerbsverlustes abgezogen hat. Die Entscheidung nimmt aber weiter an, daß dem Geschädigten sein auf den überschießenden Betrag beschränkter Schadenersatzanspruch trotzdem noch ganz oder zum Teil verloren gehen könne. Diese Folge ist aus § 1542 RWD. hergeleitet. Danach werde der Ersatzanspruch, so wie er eben bestehe, kraft Gesetzes auf den öffentlichen Versicherungsträger übertragen, und zwar bis zur Höhe der diesem obliegenden Versicherungsleistungen, wobei allerdings Schadenersatzanspruch und Versicherungsleistung nach ihrer Herkunft aus demselben Tatsachenkreise sowie nach Art und Entstehungszeit einander entsprechen müßten. Angesichts dieser unmißverständlichen Darlegungen ist es nicht recht verständlich, wie das Berufungsgericht zu der Auffassung gelangen konnte, daß jene Entscheidung den Grundsatz einer doppelten Absetzung der Versicherungsleistungen nicht enthalte.

Keinesfalls freilich würde die Anwendung des Grundsatzes zu einer wiederholten Absetzung der Beträge führen können, die der Kläger von der Stadt R. als Ruhegeld erhält. Denn insoweit ist kein Rechtsgrund ersichtlich, kraft dessen der verbleibende Schadenersatzanspruch des Klägers auf die Stadt R. übergegangen wäre. Insbesondere ist sein Ruhegeld keine Beamtenpension, so daß schon deshalb die Bestimmung in § 139 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (RGBl. I

§. 39) nicht zum Zuge kommt. Die Revision hat sich denn auch darauf beschränkt, die doppelte Kürzung nur wegen der Leistungen aus der Sozialversicherung zu verlangen. Dabei ist jedoch klarzustellen, daß der Schmerzensgeldanspruch des Klägers von einer derartigen Kürzung überhaupt nicht betroffen wird, weil die öffentlichen Versicherungsträger dem Kläger keinen Ersatz für seinen nichtvermögensrechtlichen Schaden gewährt haben, dieser auch grundsätzlich von dem vermögensrechtlichen Schaden getrennt gehalten werden muß (RGZ. Bd. 170 S. 37).

Somit würde der Grundsatz der doppelten Kürzung nur auf die Klageansprüche zur Anwendung kommen, die den Erwerbsschaden des Klägers betreffen. Er müßte in der Tat zur Abweisung dieser Ansprüche führen. Soweit nämlich der Kläger für die Zeit vor dem 1. April 1941 einen Verdienstausfall von 446,82 RM. verlangt, stehen dem nach seiner eigenen Aufstellung an Unfallrenten der Berufsgenossenschaft für den gleichen Zeitraum 1007,60 RM. gegenüber, so daß insoweit kein Raum für Ersatzansprüche des Klägers mehr bleiben würde. Dasselbe ist von seinem Rentenanspruch zu sagen. Seinem ungedeckten Verdienstausfall von 53,21 RM. monatlich steht die durch die Landesversicherungsanstalt gezahlte monatliche Invalidenrente von 68,80 RM. gegenüber, so daß er auch insoweit keine Ansprüche gegen den Beklagten mehr erheben könnte.

Gegen die Entsch. RGZ. Bd. 167 S. 207 sind jedoch im Schrifttum erhebliche Bedenken laut geworden. Der erkennende Senat hat daher Veranlassung genommen, das gegenseitige Verhältnis von § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. und § 1542 RWo. erneut nachzuprüfen.

Dabei ist zunächst darauf einzugehen, ob Sozialversicherungsleistungen überhaupt als „Ersatz“ im Sinne der zuerst genannten Vorschrift anzusehen sind. Der erkennende Senat hat diese Frage bereits in der Entscheidung RGZ. Bd. 161 S. 199 bejaht, nachdem sie wegen Leistungen aus privaten Schadens- und Unfallversicherungen schon mehrfach in demselben Sinne beantwortet worden war (vgl. dazu RGZ. Bd. 138 S. 209 [210/211], betr. eine Kreditversicherung, RGZ. Bd. 145 S. 56 [61/62], betr. eine Sachschadensversicherung, RGUrt. III 119/34 vom 26. Oktober 1934 in JW. 1935 S. 1084 Nr. 5 = Warnspr. 1935 Nr. 9 = SFR. 1935 Nr. 346, betr. eine Raßkoversicherung sowie RGZ. B. 152 S. 20 [21], betr. eine Unfallversicherung). An dieser Recht-

sprechung muß aus folgenden Gründen festgehalten werden: Die Bestimmung in § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. ist im Sinn eines Vorrechts (Privilegs) der Beamten zu verstehen. Diese sollen für einen durch fahrlässige Versehen in ihrer Amtsführung entstandenen Schaden erst in letzter Linie haftbar sein. Die Vorschrift lehnt sich nach ihrer Entstehungsgeschichte an das Preuß. Allgemeine Landrecht II 10 § 91 an, wonach der Beamte nur haftete, wenn kein anderes gesetzmäßiges Mittel mehr übrig war, durch das den nachteiligen Folgen der Pflichtverletzung abgeholfen werden konnte. Die hiernach allenthalben nur ausnahmsweise, d. h. für den äußersten Fall, eintretende Haftung der Beamten ist in § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. unter Beschränkung auf fahrlässige Amtspflichtverletzungen übernommen worden. Das ist geschehen, weil der Beamte berufsmäßig dauernd verpflichtet sei, in die Verhältnisse Dritter einzugreifen, und es deshalb nicht angehe, ihn wegen jeden Mißgriffs haften zu lassen, zumal da seine Tätigkeit auch noch die Besonderheit habe, daß sie von ihm nicht zu seinem eigenen Vorteil ausgeübt werde (Protokolle der Komm. für die zweite Lesung Bd. II S. 661, 662). Geht man weiter davon aus, daß auch das Gehalt des Beamten nicht danach bemessen ist, die Gefahr für jedes Versehen zu tragen, und daß eine überspannte Haftung seine Verantwortungsfreudigkeit herabmindern könnte, so ist es nach alledem gerechtfertigt, den § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. in ausdehnendem Sinn anzuwenden. Der erkennende Senat hat dem einmal dadurch Rechnung getragen, daß er in ständiger Rechtsprechung (RGZ. Bd. 138 S. 209 u. oft) das Fehlen anderweitiger Ersatzmöglichkeiten schlechthin als Anspruchsvoraussetzung für die Inanspruchnahme des Beamten wegen bloßer Fahrlässigkeit angesehen hat. Sodann hat er aber auch den Kreis der in Betracht kommenden Ersatzmöglichkeiten in den oben erwähnten Entscheidungen nicht eng, sondern weit gezogen, ohne einen wesentlichen Unterschied darin zu sehen, ob im Einzelfalle die anderweitige Ersatzmöglichkeit auf Gesetz oder Vertrag beruht. Als ausschlaggebend ist dabei mit Recht immer nur angesehen worden, daß der Geschädigte dadurch im Ergebnis einen endgültigen Ausgleich für die Vermögensnachteile erlangt hat oder erlangen kann, die ihm durch das Versehen des Beamten entstanden sind. Insoweit kann es in der Tat keine Härte für den Geschädigten bedeuten, wenn ihm aus Gründen öffentlich-rechtlicher Art, nämlich

des Beamtenrechts, eine Inanspruchnahme des fahrlässig handelnden Beamten versagt bleibt. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, daß der Staat oder die sonst in Betracht kommende öffentlichrechtliche Körperschaft im Bereiche der Ausübung öffentlicher Gewalt die Haftung an Stelle des Beamten trägt.

Eben weil sich diese Grenzziehung aus dem in § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. festgelegten Beamtenvorrecht ergibt, ist sie unabhängig von dem Grundsatz der sogenannten Vorteilsausgleichung, dessen Voraussetzungen andere und engere sind. Das Erfordernis der Vorteilsausgleichung entspringt dem allgemeinerrechtlichen Schadensbegriffe (§ 249 BGB.) und beruht darauf, daß ein Vermögensschaden insoweit nicht vorhanden sein kann, als der Geschädigte durch das schädigende Ereignis unmittelbar auch Vermögensvorteile erlangt.

Betrachtet man hiervon ausgehend § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. und § 1542 RVO. im Zusammenhange, so muß einleuchten, daß die zuerst genannte Vorschrift die stärkere ist. Das folgt aus ihrem Wesen als einer für alle Beamten geltenden Sondervorschrift, ferner auch daraus, daß nach § 1542 RVO. Schadensersatzforderungen auf den Versicherungsträger nur insoweit übergehen, als sie „nach anderen gesetzlichen Vorschriften“ begründet sind. Im Umfange der Versicherungsleistungen ist aber, wie oben dargelegt, ein Schadensersatzanspruch des Klägers wegen § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. nicht zur Entstehung gelangt. Führt somit § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. zwangsläufig zu diesem Ergebnis und geht die genannte Bestimmung dem § 1542 RVO. vor, so liegt die Annahme nahe, daß sich damit die Folgen der Gewährung des Sozialversicherungsschutzes auch erschöpfen müssen. Freilich läßt der Wortlaut des § 1542 RVO. für sich allein betrachtet die Auffassung zu, daß der Schadensersatzanspruch in seiner Gesamtheit auf den Versicherungsträger in Höhe der Versicherungsleistungen übergehen soll, selbst wenn er aus irgendwelchen Rechtsgründen den vollen Schaden nicht umfassen sollte. Aber das würde beim Zusammentreffen mit § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. bedeuten, daß der unter dem Schutze der Sozialversicherung stehende Geschädigte schlechter gestellt wäre als der unversicherte. In seiner früheren Entscheidung hatte sich der erkennende Senat über dieses Bedenken hinweggesetzt, weil der Versicherte den Vorteil des unbedingten Versicherungsschutzes genieße und es demgegenüber

in Kauf nehmen müsse, daß der Versicherungsträger mit seinem Deckungsanspruch den Vorrang erhalte. Diese Erwägung konnte allerdings in § 1542 RWD. keinen unmittelbaren Anhaltspunkt finden. Immerhin konnte sie für sich in Anspruch nehmen, daß auch andere Gesetze die Gewährung unbedingten Versorgungsschutzes damit verknüpfen, daß sie den Versorgungsberechtigten zur Preisgabe weiterer Schadenersatzansprüche zwingen. Insofern kann auf § 134 Abs. 1 des Wehrmacht-Fürsorge- und Versorgungsgesetzes vom 26. August 1938 (RGBl. I S. 1077), § 124 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937, § 898 RWD. verwiesen werden. Nachdem jedoch inzwischen bekanntgeworden ist, daß die Staatsführung eine Abänderung dieser Bestimmungen erwägt, kann dem obigen Gesichtspunkte keine überzeugende Kraft mehr beigemessen werden. Unter diesen Umständen treten die Bedenken, die aus dem sozialen Grundzuge der Reichsversicherungsordnung gegen die Doppelanrechnung von Versicherungsleistungen zu erheben sind, so stark in den Vordergrund, daß an den Grundsätzen der früheren Senatsentscheidung nicht mehr festgehalten werden kann. Der Anspruch des Klägers kann daher zu keinem Teil auf den Träger der Sozialversicherung übergegangen sein. Aus dem Urteil VI 361/35 vom 6. Februar 1936 (Deutsches Autorenrecht 1936 S. 224 Nr. 184) kann gegen dieses Ergebnis nichts hergeleitet werden.